

# **BEGRÜNDUNG**

## **ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 2**

### **DER GEMEINDE THUMBY**

#### **- FEUERWEHRGERÄTEHAUS DAMP -**

### **SCOPING**

---

VERFAHRENSSTAND:

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND § 2 (2) BauGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BauGB)
- SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 (1) BauGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER  
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0  
FAX: 04621 / 9396-66

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>TEIL I</b>	
<b>BEGRÜNDUNG.....</b>	<b>1</b>
<b>1</b>	<b>AUSGANGSSITUATION ..... 1</b>
1.1	Lage des Plangebietes..... 1
1.2	Bestand..... 1
1.3	Grundlage des Verfahrens ..... 1
1.4	Rechtliche Bindungen ..... 2
1.4.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein ..... 2
1.4.2	Regionalplan für den Planungsraum III ..... 2
1.4.3	Flächennutzungsplan ..... 2
1.4.4	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II ..... 2
1.4.5	Landschaftsplan..... 2
1.4.6	Schutzverordnungen ..... 2
<b>2</b>	<b>ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG ..... 3</b>
<b>3</b>	<b>PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN..... 4</b>
3.1	Verkehrliche Erschließung ..... 4
3.2	Ver- und Entsorgung ..... 4
3.3	Umweltbericht ..... 4
3.4	Auswirkungen auf Natur und Landschaft..... 4
3.5	Sonstige Hinweise ..... 4
<b>4</b>	<b>FLÄCHENVERTEILUNG ..... 5</b>
<b>5</b>	<b>KOSTEN ..... 5</b>
<b>TEIL II</b>	
<b>UMWELTBERICHT ..... 6</b>	<b>6</b>
<b>1</b>	<b>EINLEITUNG ..... 6</b>
<b>2</b>	<b>RÄUMLICHE AUSGANGSSITUATION ..... 6</b>
<b>3</b>	<b>ÖKOLOGISCHE AUSSTATTUNG ..... 7</b>
<b>4</b>	<b>NATURSCHUTZFACHLICHE EINORDNUNG ..... 7</b>
<b>5</b>	<b>VORGESEHENER UNTERSUCHUNGSUMFANG ..... 9</b>

## TEIL I BEGRÜNDUNG

**zum Bebauungsplan Nr. 2 "Feuerwehrgerätehaus Damp" der Gemeinde Thumby, Kreis Rendsburg-Eckernförde - für das Gebiet nördlich des Florianweges und östlich der Landesstraße 26**

### 1 AUSGANGSSITUATION

#### 1.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im nördlich der Ortschaft Vogelsang-Grünholz östlich der Landesstraße 26 im Süden der Gemeinde Thumby im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemeinde Thumby Teile der Flurstücke 30/4 und 30/6, Flur 5 der Gemarkung Grünholz. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch eine Waldfläche und die Kreisstraße 61,
- Im Osten durch eine Sukzessionsfläche (Ausgleichsfläche der Gemeinde Damp),
- Im Süden durch das Gelände der Feuerwehr,
- Im Westen durch die Landesstraße 26 und eine weitere Gehölzfläche.

Der Plangeltungsbereich umfasst in der Gemeinde Thumby eine Größe von ca. 550 m<sup>2</sup>. Das Gelände fällt nach Nordosten hin leicht ab. Es liegen Geländehöhen zwischen 18 und 20 m über NN vor.

Die genaue Abgrenzung ist dem zeichnerischen Teil des Planentwurfes im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen.

#### 1.2 Bestand

Der westliche Geltungsbereich ist mit der L 26 als vorhandene Verkehrsfläche vollständig versiegelt. Ein wassergebundener Fußweg verläuft parallel zur Landesstraße teilweise im Wald. Teilweise reicht eine Überdachung, die nördlich an das Feuerwehrgerätehaus angebaut wurde, in den Geltungsbereich hinein. Der nördliche Geltungsbereich befindet sich am Waldrand. Hier stocken Esche, Berg-Ahorn, Hasel und vereinzelt Tanne. Insgesamt sind die Gehölz mit Stammdurchmessern von ca. 10 bis 40 cm recht jung.

Außerhalb grenzen im Norden die nicht zum Geltungsbereich gehörige Waldfläche (Esche, Berg-Ahorn, teilweise Tanne und Linde) und die Kreisstraße 61 an. Im Osten begrenzt eine Sukzessionsfläche, die als Ausgleichsfläche der Gemeinde Damp dient, den Geltungsbereich. Diese wird im Zuge der Gesamtplanung im parallel bearbeiteten Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Damp für neue PKW-Stellflächen überplant. Auch die südlich angrenzende Fläche, die durch die Feuerwehr für ein Feuerwehrgerätehaus und Stellplätze genutzt wird, wird im Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Damp überplant. Westlich begrenzt eine weitere Waldfläche das Plangebiet.

#### 1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Thumby hat am 17.09.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 beschlossen.

Da die Gemeinde Thumby nicht über einen Flächennutzungsplan verfügt, handelt es sich bei diesem Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB um einen sog. selbständigen Bebauungsplan. Die Gemeinde Thumby geht davon aus, dass der Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen.

## **1.4 Rechtliche Bindungen**

### **1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein**

Der Planbereich der Gemeinde Thumby wird im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 als dünnbesiedeltes, abgelegenes Gebiet im ländlichen Raum sowie als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung dargestellt. In den Entwicklungsräumen für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden.

Im Entwurf (2018) zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes ist lediglich die Darstellung als dünnbesiedeltes, abgelegenes Gebiet im ländlichen Raum entfallen.

### **1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum III**

Im **Regionalplan** für den Planungsraum III (Kreisfreie Städte Kiel, Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde) sind Teile der Gemeinde Thumby als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz dargestellt.

### **1.4.3 Flächennutzungsplan**

Die Gemeinde Thumby verfügt bisher über keinen **Flächennutzungsplan**.

### **1.4.4 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II**

Im **Landschaftsrahmenplan** (LRP) für den (neuen) Planungsraum II (2020) sind in den Karten 1, 2 und 3 für das Plangebiet keine Darstellungen vorhanden.

### **1.4.5 Landschaftsplan**

Der **Landschaftsplan** der Gemeinde Thumby stellt für den Planbereich die Gebäude im südwestlichen Planbereich dar. Im Entwicklungsteil sind keine weiteren Darstellung enthalten.

### **1.4.6 Schutzverordnungen**

Schutzgebiete nach §§ 23 bis 29 BNatSchG sind von der Planung entsprechend der Darstellungen des Landwirtschafts- und Umweltatlasses nicht betroffen. Flächen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems des Landes Schleswig-Holstein werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG sind nicht bekannt.

Das nächstgelegene **FFH-Gebiet** ist das ca. 1,8 km nordwestlich gelegene Gebiet 1425-301 „Karlsruher Holz“.

Nördlich des bestehenden Feuerwehrgerätehauses der Gemeinde Damp befindet sich eine Waldfläche, die nach Landeswaldgesetz geschützt ist. Mit der aktuell vorhandenen Bebauung wird der Waldabstand von 30 m (§ 24 Landeswaldgesetz) bereits unterschritten.

## 2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung wird für das o.g. Plangebiet der Bebauungsplan Nr. 2 aufgestellt. Er trifft innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Entwicklung entsprechend den kommunalen Zielsetzungen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde notwendig, um innerhalb des Geltungsbereiches auf einer Gesamtfläche von ca. 550 m<sup>2</sup> eine den Funktionsbedürfnissen der Gemeinden Thumby und Damp entsprechende bauliche Entwicklung zu ermöglichen.

Die Gemeinde Damp muss nach den Hinweisen der Feuerwehrunfallkasse ihr Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Vogelsang erweitern oder durch einen Neubau ersetzen. Zudem reicht die Anzahl der vorhandenen Stellplätze zukünftig nicht mehr aus.

Das vorhandene Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Damp liegt sehr verkehrsgünstig an der Landesstraße 26 und dem Florianweg. Von hier aus sind alle Bereiche der Gemeinde gut und schnell zu erreichen.

Um im Einsatzfall eine Trennung der ankommenden Fahrzeuge der Feuerwehrkameraden und der abfahrenden Einsatzfahrzeuge zu gewährleisten, muss eine neue Zufahrt zur Landesstraße L 26 erstellt werden. Die örtlichen Verhältnisse lassen eine derartige Trennung im Bereich des Florianweges nicht zu.

Im Rahmen einiger Vorgespräche (mit dem Landesbetrieb Straßenbau- und Verkehr, der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde) hat die Gemeinde Damp die grundsätzliche Machbarkeit der neuen Zufahrt zur L 26 und der Anlage der Stellplätze auf der benachbarten Ausgleichsfläche geklärt. Um diese neue Zufahrt zu ermöglichen, werden auch Flächen der Gemeinde Thumby benötigt, da die Gemeindegrenze unmittelbar nördlich des bestehenden Feuerwehrgerätehauses verläuft.

Aus diesen Gründen hat sich die Gemeinde Thumby dafür entschieden, im Zusammenhang mit dem Neubau des Feuerwehrgerätehauses der Gemeinde Damp diesen Bereich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 bauplanungsrechtlich abzusichern.

Aufgrund der besonderen Situation und Aufgabenstellung dieses Bebauungsplanes sind die gemäß § 30 Abs. 1 BauGB für einen qualifizierten Bebauungsplan erforderlichen Mindestfestsetzungen nicht erforderlich, so dass es sich um einen sog. einfachen Bebauungsplan handelt.

### **3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN**

#### **3.1 Verkehrliche Erschließung**

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes in der Gemeinde Damp mit der Feuerwehr und dem gemeindlichen Bauhof muss neu geordnet werden, um im Einsatzfall kreuzende Verkehre zwischen den ankommenden Feuerwehrkameraden und den abfahrenden Einsatzfahrzeugen zu vermeiden. Daher soll auf dem Gebiet der Gemeinde Thumby eine neue Zufahrt zur Landesstraße L 26 hergestellt werden, über die auch der geplante Parkplatz im Osten erschlossen wird. Zudem soll der überwiegende Verkehr des gemeindlichen Bauhofes über diese neue Anbindung abgewickelt werden. Die Ausfahrt zum Florianweg (in der Gemeinde Damp) soll zukünftig überwiegend den Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr vorbehalten bleiben. Der technische Ausbau der neuen Anbindung an die Landesstraße ist eng mit dem Landesbetrieb Straßenbau- und Verkehr, Niederlassung Rendsburg, abzustimmen.

Für die geplante Zufahrt muss auch geringfügig in die Waldfläche auf dem Gebiet der Gemeinde Thumby eingegriffen werden.

#### **3.2 Ver- und Entsorgung**

Innerhalb des Plangebietes sind keine Ver- und Entsorgungsanlagen vorgesehen.

#### **3.3 Umweltbericht**

Zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Thumby wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. In ihr werden die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und nach § 1a BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht (siehe Teil II der Begründung) beschrieben und bewertet.

#### **3.4 Auswirkungen auf Natur und Landschaft**

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Thumby werden die Belange des Umweltschutzes durch eine vertiefende Darstellung der Eingriffe in Natur und Landschaft ergänzt. Die im Umweltbericht enthaltene Eingriffsregelung für die Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt den Ausgleich, der v.a. durch den Eingriff in das Schutzgut Boden aufgrund von Versiegelungen ausgelöst wird.

Zum Schutz der Waldflächen v.a. vor Ablagerungen, ist auf der Nordseite der Parkplatzzufahrt ein stabiler Zaun von mindestens 1,50 m Höhe zu errichten.

#### **3.5 Sonstige Hinweise**

##### Denkmalschutz

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder

den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

#### Bodenschutz

Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Aktuell liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine Hinweise auf Altablagerungen, Altstandorte oder sonstige schädliche Bodenveränderungen vor. Sollten jedoch bei Umsetzung der Planvorgaben der verbindlichen Bauleitplanung Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises umgehend in Kenntnis zu setzen.

Bei Aufschüttungen und Abgrabungen mit einer Grundfläche von mehr als 1.000 m<sup>2</sup> oder einer Bodenmenge von mehr als 30 m<sup>3</sup> ist § 63 Abs. 1 Nr. 8 LBO (Landesbauordnung Schleswig-Holstein) zu beachten.

#### Kampfmittel

Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Thumby nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

## **4 FLÄCHENVERTEILUNG**

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 550 m<sup>2</sup> mit folgender grober Unterteilung:

Straßenverkehrsflächen	ca. 305 m <sup>2</sup>
Parkplatzflächen	ca. 215 m <sup>2</sup>
Waldflächen	ca. 30 m <sup>2</sup>

## **5 KOSTEN**

Die Gemeinde Thumby trägt die Planungs- und Erschließungskosten.

## TEIL II UMWELTBERICHT

### 1 EINLEITUNG

Für das Scopingverfahren gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB wird im Rahmen dieses Planverfahrens eine Beschreibung der räumlichen Ausgangssituation und eine Beschreibung der ökologischen Ausstattung sowie der Umgebung des Planbereichs vorgelegt.

### 2 RÄUMLICHE AUSGANGSSITUATION

Das Plangebiet liegt im nördlich der Ortschaft Vogelsang-Grünholz östlich der Landesstraße 26 im Süden der Gemeinde Thumby im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemeinde Thumby Teile der Flurstücke 30/4 und 30/6, Flur 5 der Gemarkung Grünholz.



Der Bebauungsplan wird notwendig, da auf den südlich und östlich angrenzenden Flächen das Gelände der Feuerwehr der Gemeinde Damp überplant bzw. erweitert werden soll. Die Gesamtplanung beinhaltet daher in der Gemeinde Damp die Flurstücke 46/6, 46/7, 46/8 und Teile des Flurstücks 115/17, Flur 1 sowie einen Teil von Flurstück 38/9, Flur 2 Gemarkung Pommerby-Schwastrum. Für die Gemeinde Damp werden parallel die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgenommen und der Bebauungsplan Nr. 19 erarbeitet.

Der Planbereich in der Gemeinde Thumby wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden durch eine Waldfläche und die Kreisstraße 61,
- Im Osten durch eine Sukzessionsfläche (Ausgleichsfläche der Gemeinde Damp),
- Im Süden durch das Gelände der Feuerwehr,
- Im Westen durch die Landesstraße 26 und eine weitere Gehölzfläche.

Der Plangeltungsbereich umfasst in der Gemeinde Thumby eine Größe von ca. 550 m<sup>2</sup>. Das Gelände fällt nach Nordosten hin leicht ab. Es liegen Geländehöhen zwischen 18 und 20 m über NN vor.



Die **übergeordneten Planungen** treffen für das Plangebiet und dessen Umgebung aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege folgende Aussagen:

Der **Regionalplan** für den Planungsraum III (2000) stellt das Plangebiet in einem Gebiet mit ergänzender, überörtlicher Versorgungsfunktion in ländlichen Räumen dar. Außerdem befindet sich der Planbereich in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz.

In Karte 1 des **Landschaftsrahmenplanes** (2020) für den neuen Planungsraum II gibt es keine Darstellungen. Dies gilt auch für Karte 2 und Karte 3.

Die Gemeinde Thumby verfügt bisher über keinen **Flächennutzungsplan**.

### 3 ÖKOLOGISCHE AUSSTATTUNG

Der westliche Geltungsbereich ist mit der L 26 als vorhandene Verkehrsfläche vollständig versiegelt (SVs). Ein wassergebundener Fußweg verläuft parallel zur Landesstraße teilweise im Wald. Teilweise reicht eine Überdachung, die nördlich an das Feuerwehrgerätehaus angebaut wurde, in den Geltungsbereich hinein. Der nördliche Geltungsbereich befindet sich am Waldrand. Hier stocken Esche, Berg-Ahorn, Hasel und vereinzelt Tanne. Insgesamt sind die Gehölz mit Stammdurchmessern von ca. 10 bis 40 cm recht jung.

Außerhalb grenzen im Norden die nicht zum Geltungsbereich gehörige Waldfläche (Esche, Berg-Ahorn, teilweise Tanne und Linde) und die Kreisstraße 61 an. Im Osten begrenzt eine Sukzessionsfläche, die als Ausgleichsfläche der Gemeinde Damp dient, den Geltungsbereich. Diese wird im Zuge der Gesamtplanung im parallel bearbeiteten Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Damp für neue PKW-Stellflächen überplant. Auch die südlich angrenzende Fläche, die durch die Feuerwehr für ein Feuerwehrgerätehaus und Stellplätze genutzt wird, wird im Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Damp überplant. Westlich begrenzt eine weitere Waldfläche das Plangebiet.

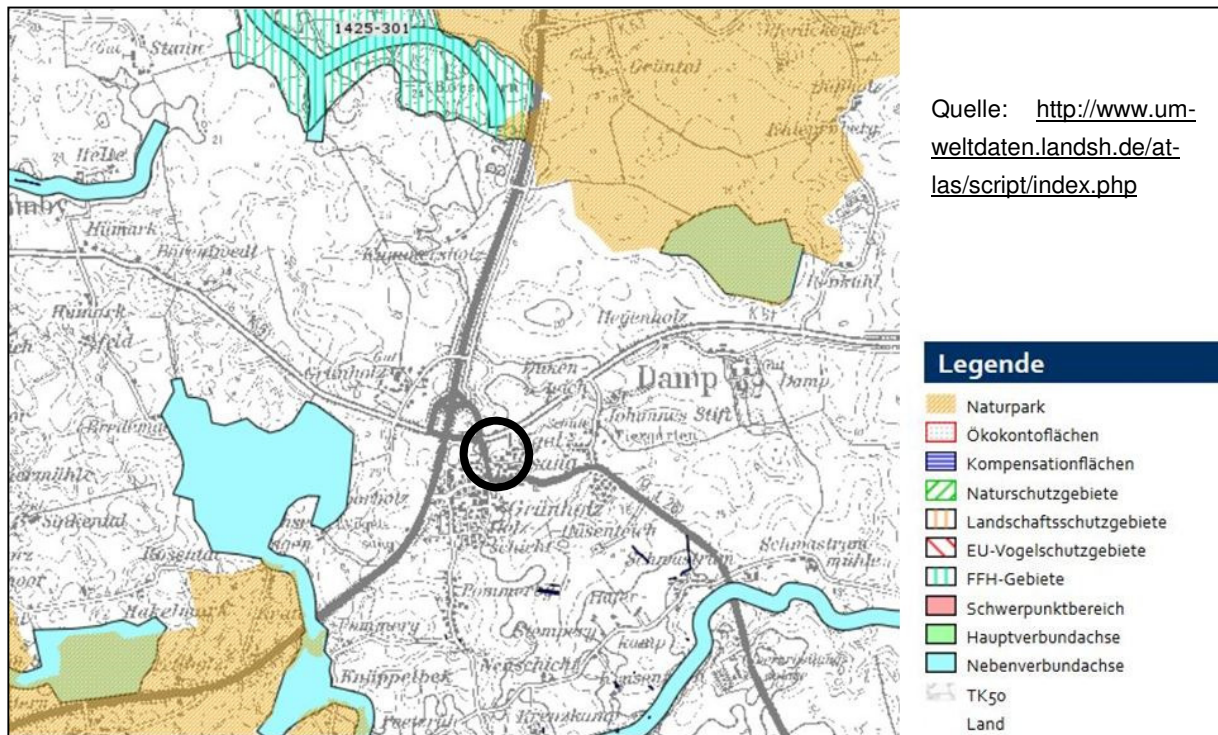
### 4 NATURSCHUTZFACHLICHE EINORDNUNG

Der Planbereich ist zum Teil mit Gehölzen bestanden und zum Teil befestigt (Fußweg) bzw. versiegelt (Überstand Feuerwehrgerätehaus) worden. Die befestigten Flächen sind mit einer **allgemeinen** Bedeutung für den Naturschutz zu bewerten und entsprechend zu berücksichtigen. Der Waldrand weist dagegen eine **besondere** Bedeutung für den Naturschutz auf.

Im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichtes wird eine Bestandsaufnahme (Biotoptypenkartierung) innerhalb des Planbereichs und auf den angrenzenden Flächen durchgeführt. Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG sind derzeit im Planbereich nicht bekannt.

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind durch die Rodung von einzelnen Gehölzen und die Versiegelungen bisher unversiegelter Flächen zu erwarten. Des Weiteren wird das

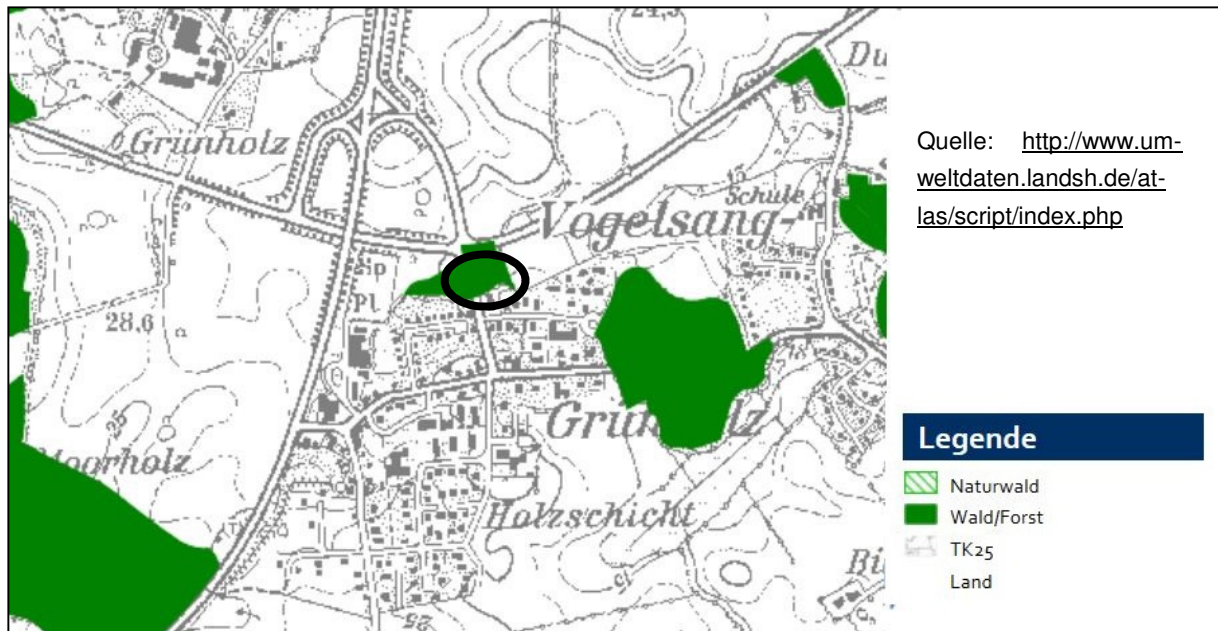
Landschaftsbild im südlichen Gemeindegebiet verändert. Die Eingriffe werden im Umweltbericht ermittelt und durch Maßnahmen des Naturschutzes gemindert bzw. ausgeglichen.



Flächen des **europäischen Netzes Natura 2000** sind von der Planung nicht direkt betroffen. Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet liegt nördlich in einer Entfernung von ca. 1,8 km (FFH 1425-301 „Karlsruher Holz“). Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele dieses FFH-Gebietes sind aufgrund der Wirkfaktoren des Vorhabens (Bodenversiegelung, Veränderung des Landschaftsbildes), der kleinflächigen Planung und der Entfernung nicht zu erwarten. Eine Natura 2000-Vorprüfung wird damit nicht notwendig.

Schutzgebiete nach §§ 23 bis 29 BNatSchG sind von der Planung entsprechend der Darstellungen des Landwirtschafts- und Umweltatlases (siehe oben) nicht betroffen. Flächen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems des Landes Schleswig-Holstein werden ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Der Geltungsbereich ist im Landwirtschafts- und Umweltatlas teilweise als Waldfläche dargestellt (siehe nachfolgende Darstellung), welche nach Landeswaldgesetz geschützt ist. Einzelne Gehölze am Waldrand können nicht erhalten werden, da nördlich des bestehenden Feuerwehrgerätehauses eine neue Zufahrt entstehen soll. Die Rodung dieser Gehölze wird durch das öffentliche Interesse an einem bedarfsgerechten Feuerwehrstandort begründet. Gemäß Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde (Ortstermin vom 07.03.2019) ist nördlich der Zufahrt ein Wall oder ein Zaun zu errichten, der eine klare Abgrenzung zum Wald darstellt und verhindern soll, dass Material im Wald abgelagert wird.



## 5 VORGESEHENER UNTERSUCHUNGSUMFANG

Es ist vorgesehen, innerhalb des Umweltberichtes zur Bauleitplanung neben der Bestandsaufnahme und der Bewertung zu den einzelnen Schutzgütern folgende **Schutzgutbetrachtungen** durchzuführen:

### Schutzgut Mensch:

Die übergeordnete Planung sieht die Erweiterung des angrenzenden Standortes der Feuerwehr in der Gemeinde Damp vor. Im Gemeindegebiet Thumbby soll dafür eine neue Zufahrt geschaffen werden. Im Zuge des Scopings wird das für den technischen Umweltschutz zuständige LLUR beteiligt und hiermit um Mitteilungen zu notwendigen Untersuchungen gebeten.

### Schutzgut Tiere und Pflanzen:

Innerhalb des Umweltberichtes wird eine Potenzialabschätzung zu möglichen Lebensräumen von Pflanzen und Tieren im Planbereich im Zusammenhang mit der vorhandenen und der geplanten Nutzung erarbeitet. Neben den Regelungen des BNatSchG ist hierbei der aktuelle Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH) Stand 2016) maßgeblich. Besondere Bedeutung kommt dabei der Frage zu, inwieweit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG durch die geplante Nutzung eintreten, die ggf. eine Befreiung nach § 67 BNatSchG zur Umsetzung des Vorhabens erfordern. Die Bäume im Geltungsbereich unterliegen dabei einer besonderen Betrachtung. Darüber hinaus werden die Daten zu Pflanzen und Tieren der LANIS-Datenbank des LLUR angefordert und berücksichtigt.

Die Waldfläche wird entsprechend der Abstimmung vom 07.03.2019 bei der Planung berücksichtigt. Entlang der Zufahrt wird ein Zaun errichtet, der das Plangebiet zum Wald abgrenzt. Mit der Planung entstehen Eingriffe in einzelne Gehölze am Waldrand. Entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zum Ausgleich werden in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde erarbeitet.

#### Schutzgut Fläche:

Bezüglich dieses Schutzgutes werden die Neuinanspruchnahme von Flächen, die Flächenversiegelung und die Zerschneidung von Flächen sowie die Möglichkeiten zur Begrenzung des Flächenverbrauchs dargestellt.

#### Schutzgut Boden:

Die Auswirkungen auf den Boden durch das Vorhaben werden innerhalb des Planbereichs ermittelt und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen dargestellt. Hierbei gelten der Runderlass des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt vom 09.12.2013 - Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - und die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 13 bis 16 BNatSchG) als Grundlagen. Die bereits vorhandenen Versiegelungen im Geltungsbereich werden berücksichtigt.

#### Schutzgut Wasser:

Es werden Maßnahmen beschrieben, die die zusätzliche Versiegelung von Bodenfläche und die Ableitung von Niederschlagswasser soweit wie möglich mindern. Ein Vorfluter befindet sich außerhalb der nördlichen Planbereichsgrenze. Weitere Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

#### Schutzgut Klima/Luft:

Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes sind durch das Vorhaben aufgrund der in Schleswig-Holstein häufig vorkommenden Winde im Nahbereich der Ostsee nicht zu erwarten.

#### Schutzgut Landschaft:

Die Planung verschiebt den versiegelten Bereich der Ortschaft Vogelsang-Grünholz weiter nach Norden und verändert das Landschaftsbild im Süden der Gemeinde Thumbby. Die möglichen Veränderungen des Landschaftsbildes durch die Rodung von Gehölzen und die zusätzliche Bebauung werden beschrieben und bewertet. Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft werden erarbeitet. Die Erholungsnutzung für den Menschen wird für den Planbereich und die angrenzenden Flächen dargestellt und bewertet.

#### Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter sind im Plangebiet bisher nicht bekannt. Der Geltungsbereich befindet sich angrenzend zu einem archäologischen Interessensgebiet. Bezüglich möglicher Kulturgüter (z.B. Bodendenkmale, Kulturdenkmale) wird eine Information durch die Denkmalschutzbehörden erbeten. Auswirkungen auf Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht zu erwarten.

Zudem werden in den Umweltbericht auch Aussagen zu folgenden Aspekten aufgenommen:

- Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen
- Auswirkungen der Planung auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels
- Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang

- Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Thumby vom .....  
gebilligt.

Thumby, den .....

.....

Die Bürgermeisterin